

# RS Vwgh 1986/10/23 86/02/0099

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.10.1986

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

### Norm

AVG §13 Abs3;

AVG §61 Abs1;

AVG §61 Abs5;

AVG §63 Abs3;

### Rechtssatz

Es handelt sich um einen inhaltlichen und daher nicht der Verbesserung zugänglichen Mangel, wenn in der Berufung eine Begründung fehlt, obwohl in der Rechtsmittelbelehrung auf das Erfordernis, dass schriftliche Berufungen zu begründen sind, hingewiesen wurde (Hinweis E 3.7.1986, 86/02/0072).

### Schlagworte

Verbesserungsauftrag Ausschluß Berufungsverfahren Fehlen des begründeten Rechtsmittelantrages

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1986020099.X01

### Im RIS seit

22.06.2005

### Zuletzt aktualisiert am

17.05.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)